



Dienstag, den 13.01.2015

um 18.15 Uhr

im Rechtshaus der

Universität Hamburg

Rothenbaumchaussee 33

Raum EG 18/19

Der Eintritt ist frei

Sozialdatenschutz - auch Täterschutz?

Das Sozialgeheimnis bildet den Kern datenschutzrechtlicher Aspekte im Sozialrecht. § 35 SGB I regelt als zentrale Norm das Sozialgeheimnis und bestimmt, dass jeder einen Anspruch darauf hat, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Befinden sich die Daten mehrerer Beteiligter in einer Akte, so ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht eines jeden zu beachten.

Was aber, wenn das Sozialgeheimnis von Beteiligten ausgenutzt wird? Nicht selten führen familienrechtliche Streitigkeiten auch zu Hinweisen gegenüber dem Jugendamt wegen (angeblichen) sexuellen Missbrauchs eines Kindes. Wird dieser Vorwurf letztlich entkräftet, beginnt für den Betroffenen im Hinblick auf eine eventuelle Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung ggf. die Recherche nach der Identität des nur der Behörde bekannten Informanten.

Wie weit schützt hier das Sozialgeheimnis den Informanten?

Referent: **Matthias Jaster**

Kommissarischer Referatsleiter beim Hamburgischen
Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
Juristischer Fachreferent für das Sozialwesen